Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 5 (1898)

Heft: 23

Artikel: Die Privatschulen [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539237

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mittel und eine Freude für Lehrer und Schüler werden." Meine Herren, ich glaube noch mehr als das, ich glaube, sie wird eine Freude für das ganze Schwyzervolk und wird nicht nur eine Zierde für die Schulen, sondern für alle amtlichen und öffentlichen Lokale, für alle Wirtsstuben und Bahnhöfe werden. Nirgends kann der Fremde und Tourist besser die wunderbare Mannigfaltigkeit und Schönheit unseres Landes in einem Gesamtbilde kennen lernen als auf unserer Karte. Der Schwyzer aber wird überall, wo er dem Bilde seiner Heimat begegnet, freudig erregt werden, wird dies Bild mit seinen Tälern, Bergen und Seen seinem Geiste tief einprägen und in dessen Betrachtung stets neue Nahrung für seine Vaterlandsliebe finden, denn der große Geograph Ritter sagt, „es wurzelt die Liebe zum Vaterlande in der Kenntnis desselben".

Die Privatschulen.

(Schluß.)

20. **Kanton Tessin.** Der Privatunterricht ist durch das Schulgesetz und die Vollziehungsverordnung betreffend das Primarschulwesen geregelt. Er ist frei, muß aber dem Primaruunterricht in den öffentlichen Primarschulen ebenbürtig sein. Der Privatlehrer ist gehalten, von seiner Eigenschaft dem Staatsrat Kenntnis zu geben und ein gesetzliches Fähigkeitszeugnis beizubringen.

Die freien oder privaten Primarschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartements. Zu Beginn des Schulkurses haben dieselben dem Schulausschuß (delegazionn scolastica) ihr Schülerverzeichnis mitzuteilen, ebenso allfällige Mutationen während des Schuljahres anzugeben. Die Privatprimarschulen dürfen keine ürzere Schuldauer und nicht mehr Ferien haben, als die öffentlichen Primarschulen in der betreffenden Gemeinde. Die Lehrer sind verpflichtet, alle in den öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Listen und insbesondere auch eine Absenzenliste zu führen und am Ende des Monats die unentschuldigten Absenzen (assenze illegtime) dem Schulausschuß zur Bestrafung zu überweisen, wie dies auch von seite der öffentlichen Schulen geschieht.

Der Kreisinspektor ist zu jährlich mindestens zweimaligem Besuch der Privatprimarschulen verpflichtet.

Die Lehrerschaft der Privatprimarschulen hat spätestens im Monat August dem Inspektor ihren Bericht abzugeben.

Die Einrichtung privater Sekundarschulen ist an eine Anzeige an den Staatsrat und den Besitz guter Leumundszeugnisse gebunden. Privat-

sekundarschulen können den öffentlichen gleichgestellt werden, wenn ihre Statuten von der Regierung genehmigt sind, müssen sich aber dann nach den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Wahlfähigkeitsbedingung der Lehrer, Lehrplan, Disziplin u. s. w. richten.

Junge Leute, die von einer den öffentlichen Anstalten nicht gleichgestellten Privatsekundaranstalt an die öffentliche Schule übergehen wollen, haben vor einer vom Erziehungsdepartement gewählten Kommission von drei Mitgliedern (ein Lehrer der öffentlichen Schule und ein Lehrer der privaten Schule; das dritte Mitglied darf weder das eine noch das andere sein) eine Aufnahmsprüfung zu bestehen. Das Erziehungsdepartement bestellt alljährlich solche Prüfungskommissionen für die nicht den staatlichen gleichgestellten Privatanstalten; die Zeugnisse dieser Kommissionen haben offiziellen Charakter; die Kosten gehen auf Rechnung der Privatanstalten.

Junge Leute, die keine öffentliche, noch eine Privatanstalt durchlaufen haben, können sich für die sekundäre Stufe ebenfalls durch ein Examen nach den Reglementen der betreffenden staatlichen Anstalt prüfen lassen.

21. Kanton **Waadt.** Das Unterrichtsgesetz vom 9. Mai 1889 enthält in seinem Abschnitt über den Schulbesuch auch einige auf die Privatschulen bezügliche Bestimmungen (§§ 74—87). Es sind hienach alle, auch die Privatschulen besuchenden, Kinder zur Teilnahme an den alljährlich im Monat April stattfindenden Examina verpflichtet. Diejenigen, die zu diesen Examina nicht erscheinen, werden einer speziellen Prüfung unterworfen. Überdies können die Schüler von Privatschulen auf Gutfinden der Schulkommission hin jederzeit einer Prüfung unterworfen werden.

Erscheint der Schulkommission die dem Schüler in der Privatschule zu teil werdende Bildung als eine mangelhafte oder unterziehen sich die Privatschüler nicht den vorgeschriebenen Examina, so kann sie die Eltern oder Vormünder anhalten, die Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. Gegen diesbezügliche Entscheide steht der Rekurs an das Erziehungsdepartement offen.

Das „Règlement pour les écoles primaires du canton de Vaud vom 12. April 1890" enthält in seinen Art. 151—155 folgende auf die Privatschulen bezügliche Bestimmungen:

Das Erziehungsdepartement und die Schulkommissionen haben die Oberaufsicht über die Privatschulen. Dieselben stehen ihnen jederzeit zur Prüfung und Inspektion offen.

Der Schulkommission muß mitgeteilt werden: a. Eröffnung und Schluß der Schule; b. ein Verzeichnis der Schüler; c. Ein- und Austritt der Schüler; d. es muß ein regelmäßig geführtes Absenzenverzeichnis jederzeit zur Einsicht der Schulkommission stehen.

In den Privatschulen auf der Sekundarschulstufe wohnen die Schulkommissionen oder deren Delegierte den Examina bei, um sich zu überzeugen, daß wenigstens das Lehrziel der öffentlichen Primarschulen erreicht wird.

Insofern die vorstehenden Bedingungen von seiten der Privatschulen nicht erfüllt werden, werden die Schüler durch die Schulkommission der öffentlichen Primarschule zum Unterricht überwiesen.

Allfällige Mißstände in den Privatschulen werden dem Erziehungsdepartement sogleich zur Kenntnis gebracht.

22. Kanton **Wallis**. Wenn die Kinder Privatunterricht genießen, so muß derselbe wenigstens dem in den öffentlichen Schulen erteilten entsprechen. (Art. 16 des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873.)

23. Kanton **Neuenburg**. Laut Art. 15 der Staatsverfassung steht es den Eltern oder den verantwortlichen Besorgern der Kinder zu, dieselben in Privatanstalten schulen zu lassen. Laut § 14 des Unterrichtsgesetzes stehen die Privatinstitute unter Aufsicht der Schulkommissionen und es sind die letztern verpflichtet, sich bei den Examina zu vergewissern, daß der in diesen Instituten erteilte Unterricht ein genügender ist.

Die Kinder werden zu den öffentlichen Examina einberufen. Folgen sie dieser Einberufung nicht, so werden deren Eltern oder Besorger mit Fr. 5 gebüßt und haben die Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. (Art. 29.) Wird der in den Privatinstituten erteilte Unterricht von der Schulkommission oder dem Vertreter des Erziehungsdepartements als ungenügend bezeichnet, so erfolgt Überweisung der Schüler an die öffentlichen Schulen; den Eltern steht hiebei der Rekurs an den Staatsrat offen

Privatschulen werden von seite des Staates nicht subventioniert. (Art. 1.)

Das Primarschulreglement vom 20. Dezember 1889 bestimmt in seinen Art. 15 und 16: Der Leiter jeder Privatschule ist verpflichtet, der Schulkommission oder deren Delegierten einen wöchentlichen Rapport über den Schulbesuch der im primarschulpflichtigen Alter stehenden Schüler einzusenden, und es steht dem Schulinspektor zu, die Privatschulen, welche sich der Kontrolle der Schulkommission unterstellt haben, jederzeit zu besuchen.

24. Kanton **Genf.** Die Freiheit des Unterrichts ist für alle Schweizer, unter Vorbehalt der im Interesse der öffentlichen Ordnung, der guten Sitte und der Gesundheitspflege erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Ausländer können erst unterrichten, wenn sie hiezu vom Staatsrat eine Bewilligung erhalten haben. Diese Erlaubnis, die übrigens stets widerruflich ist, kann auf Grund einer Prüfung oder eines als ungenügend anerkannten Diploms erteilt werden. Die Prüfungsbedingungen werden durch ein Reglement festgestellt.

Das Erziehungsdepartement vergewissert sich stetsfort durch Inspektionen und halbjährliche Prüfungen unter Mitwirkung der Inspektoren darüber, daß die Privatschulen, welche den obligatorischen Unterricht erteilen, dem gesetzlichen Lehrplan (§ 9 des Schulgesetzes) nachgeben.

Falls der Staatsrat auf Grund von zwei halbjährlichen und aufeinanderfolgenden Prüfungen festgestellt hat, daß der in einer Schule erteilte Unterricht notorisch ungenügend ist, werden die Eltern oder Vormünder der Kinder veranlaßt, dieselben in andere Schulen zu schicken. Im Weigerungsfalle wird gemäß der Vorschrift von Art. 11 des Schulgesetzes vorgegangen. (Art. 13 und 14 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886.)

Die Pflege der Singstimme.

Von Gustav Hartmann, Hitzkirch, Kt. Luzern.

Eine allerliebste Himmelsgabe ist eine schöne Singstimme. Sie gehört zu den edelsten Geschenken, welche uns der gütige Gott verliehen hat. Die zartesten Regungen des Herzens, wie die tiefsten und höchsten Empfindungen der menschlichen Seele finden durch sie ihren Ausdruck. Wer sie verliert, der wird um manchen stillen Genuß und um viele süße Herzensfreuden ärmer. Und doch wird im allgemeinen so wenig zu deren Erhaltung getan, ja oft geradezu mit wahrem Eifer an ihrer Zerstörung gearbeitet. Hören wir nicht oft und oft das Bekenntnis: „Auch ich hatte eine schöne Stimme, aber ich habe sie leider allzufrüh und gründlich verdorben!“ So wollen wir nun im folgenden einige Gründe von der Zerstörung und einige Mittel zur Pflege der Singstimme aufführen. Wir stellen die Gründe von der Zerstörung voran, weil die erste Bedingung zur Erhaltung der Stimme eben darin besteht, dieselbe nicht zu zerstören.

Maßhalten ist, wie bei allen Verrichtungen des Menschen, so auch erstes Gesetz beim Singen. Dieses Maß bezieht sich auf die Tonstärke,